

Öffentliche Bekanntmachung

„Burghalden / Wilhelm-Hörmann-Straße und Umgebung – 2. Änderung“, Aufstellung des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan und gemäß § 74 LBO die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Burghalden / Wilhelm-Hörmann-Straße und Umgebung – 2. Änderung“, Planbereich 3/9 - 2, in Sindelfingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt:

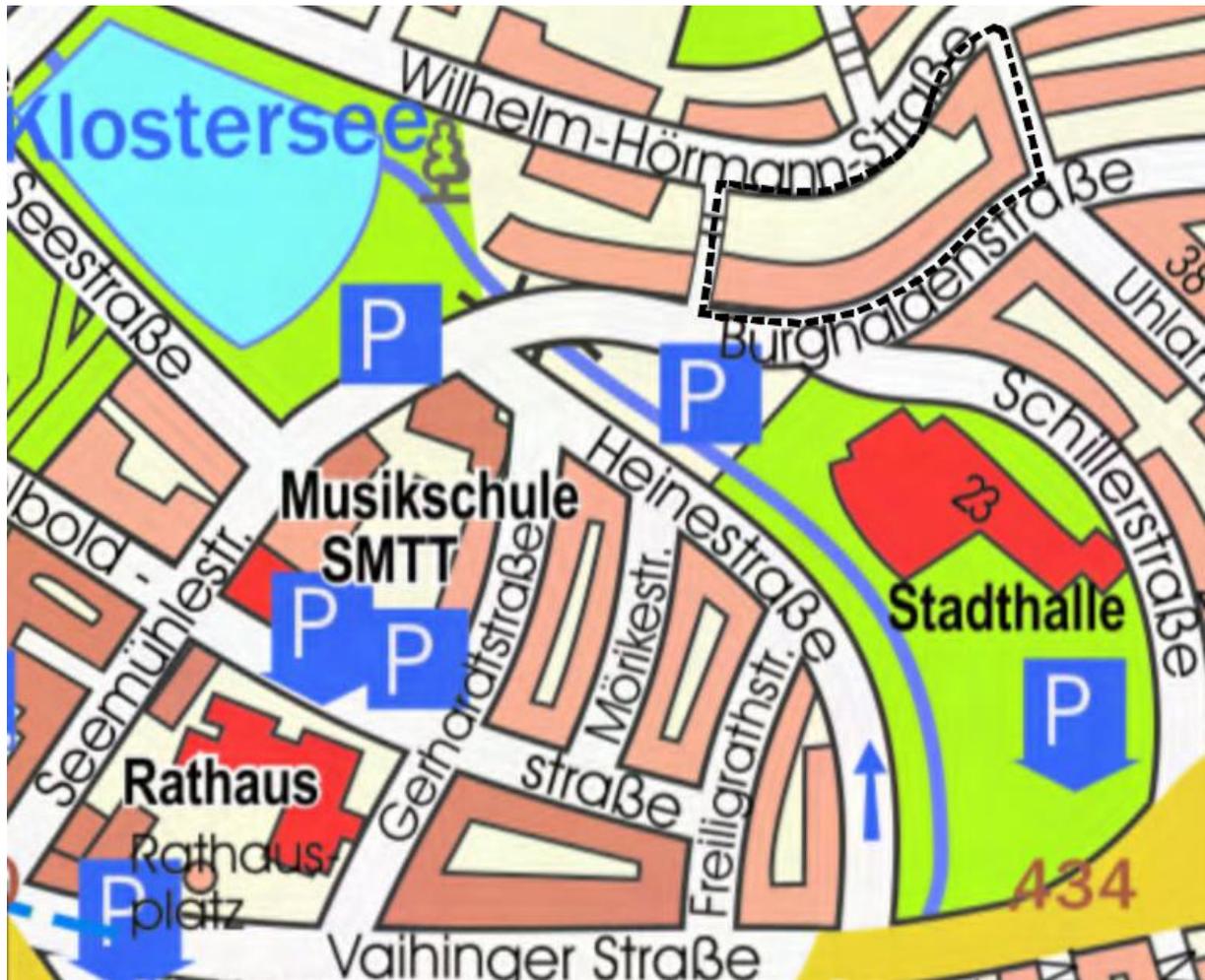
im Norden: Grundstücksgrenzen zu Flurstück 330 (Wilhelm-Hörmann-Straße)

im Osten: Grundstücksgrenzen zu Flurstück 378 (Weg)

im Süden: Grundstücksgrenzen zu Flurstück 599 (Burghaldenstraße)

im Westen: Grundstücksgrenze zu Flurstück 319 und Flurstück 319/1

Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Bebauungsplanbereichs des Bürgeramtes Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung vom 10.12.2018.



Die wesentlichen Ziele der Planung sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von mehr Wohnraum durch die Aufhebung des derzeit bestehenden Bauverbots; Nachverdichtung und schaffen von zeitgemäßem, innenstadtnahem Wohnraum
- Anpassung an aktuelles Bau- und Planungsrecht
- Erhalt der Qualität des Siedlungscharakters als durchgrüntes Quartier mit der Möglichkeit der Nachverdichtung und Schaffung von zeitgemäßem, innenstadtnahem Wohnraum

Auskünfte werden im Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1, beim Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung, 6. Stockwerk gegeben. Darüber hinaus sind der Abgrenzungsplan des Bürgeramts Stadtentwicklung und Bauen – Abt. Stadtplanung vom 10.12.2018 und weitere Unterlage auf der Website der Stadt Sindelfingen unter <https://www.sindelfingen.de/beteiligungsverfahren> einzusehen.

Weiterer Hinweise:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Hierauf wird mit erneuter Bekanntmachung zu einem späteren Zeitpunkt hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 27.03.2019

gez. Michael Paak
Stellvertretender Amtsleiter Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen